

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 07.07.2008

Drucksache Nr.: **08/0228**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.09.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Festlegung der Wertgrenze für Investitionen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung auf 50.000,00 € festzusetzen.

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung hat der Rat eine Wertgrenze für Investitionen festzulegen. Diese Wertgrenze steuert die dezidierte Darstellung von Investitionsmaßnahmen im Haushalt der Stadt (Teilfinanzplan B). Alle ein- und mehrjährigen Investitionsmaßnahmen, die ab dieser Wertgrenze veranschlagt werden, sind im Teilfinanzplan B einzeln nachzuweisen. Alle übrigen Investitionsmaßnahmen können im Teilfinanzplan B zusammengefasst werden.

Die gleiche Wertgrenze gilt im Übrigen auch für die Bereitstellung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben für Investitionen.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.